

Contractingvertrag

zwischen

Mieter XY
Strasse Nr.
PLZ Ortschaft

nachfolgend **Mieter**

und

AEW Energie AG
Industriestrasse 20
5000 Aarau

UID-Nr. CHE-105.981.944

nachfolgend **AEW**

betreffend

Miete und Nutzung von Ladestationen

Objekt und Standort

Überbauung «Name», Strasse Nr., in PLZ Ortschaft

Präambel

Die AEW erstellt in der Einstellhalle der vorgenannten Überbauung auf der Parzelle Nr. ? Ladestationen für E-Fahrzeuge. Der Mieter schliesst mit der AEW den vorliegenden Vertrag ab, welcher die Miete und Nutzung der Ladestation beim Parkplatz Nr. ? sowie die entsprechenden Rechte und Pflichten der Parteien regelt.

1. Spezifizierung der zur Verfügung gestellten Infrastruktur

Von der AEW wird die folgende Infrastruktur (Ladestation und Zubehör) zur Verfügung gestellt:

- die Ladestation mit einer max. Leistung von **11 kW AC** inkl.:
 - fest installiertes Ladekabel (Länge 4 m, längeres Kabel gegen Aufpreis erhältlich) und Stecker für das E-Fahrzeug (Stecker Typ 2),
 - 1x RFID-Badge pro Ladestation zur Authentifizierung.
- Lastmanagement inkl. zentralisierter Verwaltung.

Die max. Ladeleistung pro Ladestation hängt vom Fahrzeugtyp sowie der Anzahl aktiver Ladevorgänge in der Überbauung ab.

2. Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der Ladestationen durch die AEW ist während der gesamten Vertragslaufzeit gewährleistet. Darin inbegriffen ist auch der Ersatz von Teilen oder der gesamten Ladestation.

Allfällige Einsätze vor Ort zur Behebung eines Schadens oder einer Störung der Ladestation erfolgen in der Regel innert zwei Arbeitstagen nach deren Meldung (unter der Voraussetzung, dass Ersatzmaterial verfügbar ist).

Service Hotline AEW 062 834 24 99

3. Contractinggebühr, Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

3.1 Contractinggebühr

Die Contractinggebühr, welche der Mieter der AEW für die Nutzung der Ladestation zu entrichten hat, beträgt CHF 52.- pro Monat. Für die Abgeltung von Wartung und Instandhaltung (vgl. Ziff. 2 vorstehend) leistet der Mieter zudem einen Beitrag von CHF 0.05 pro kWh Energieverbrauch an die AEW. Die genannten Beträge sind inkl. MwSt., wobei die AEW berechtigt ist, die aktuell gültige Mehrwertsteuer zu verrechnen (derzeit 8.1 %).

3.2 Energieverbrauch

Der Mieter verpflichtet sich, nach Abschluss dieses Vertrages online unter «partino-chf.evc-net.com» ein Benutzerkonto zu eröffnen. Danach erhält der Mieter von Partino oder von der AEW ein RFID-Badge zugestellt. Der Energieverbrauch des Mieters wird anschliessend über das eröffnete Benutzerkonto erfasst und direkt abgerechnet. Weitere RFID-Badges können bei der AEW kostenpflichtig bestellt werden.

3.3 Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt direkt über das Benutzerkonto bei Partino. Der Mieter erhält jeweils von Partino eine Monatsabrechnung.

Befindet sich der Mieter gegenüber der AEW im Zahlungsrückstand, ist diese befugt, den Mieter nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Nichteinhaltung der

darin enthaltenen Nachfrist von mindestens 10 Tagen für weitere Ladevorgänge zu sperren. Eine Kündigung gemäss Ziff. 4 Abs. 3 nachstehend bleibt vorbehalten.

4. Mindestvertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag erlangt mit beidseitiger Unterzeichnung Rechtsgültigkeit. Die Vertragsdauer beträgt mindestens 12 Monate ab Inbetriebnahme der Ladestation. Die Inbetriebnahme wird voraussichtlich am **XY. Monat Jahr** erfolgen.

Der Vertrag ist erstmals nach 12 Monaten ab Inbetriebnahme der Ladestation kündbar (voraussichtlich also per **XY. Monat Jahr**). Wird der Vertrag nicht auf das Ende der Mindestvertragsdauer mittels eingeschriebenen Briefs und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt, läuft er unbefristet weiter. Der Vertrag ist dann jeweils auf Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündbar.

Sofern eine Partei einer ihrer Pflichten gemäss dem vorliegenden Vertrag nicht nachkommt, setzt ihr die andere Partei eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung bzw. Nachbesserung. Wenn die säumige Partei ihre Pflicht auch innert dieser Frist nicht erfüllt, hat die andere Partei das Recht, den vorliegenden Vertrag sofort zu kündigen. Ist die AEW nicht die säumige Partei, hat sie vor Ablauf der vorgenannten Mindestvertragsdauer das Recht, aufgrund der vorzeitigen Kündigung eine Entschädigung von max. CHF 624.- (abhängig von der Vertragslaufzeit) geltend zu machen.

5. Haftung

Die Haftung der AEW richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung und den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung der AEW ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Jede Partei hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch den Betrieb der Ladestation entstehen können. Massgebend ist der Stand der Technik im Zeitpunkt der Erstellung sowie die anwendbaren gesetzlichen Normen bzw. weitere anwendbare Sicherheitsvorschriften.

Werden die Ladestation oder andere Anlagenteile durch den Mieter beschädigt, so ist er für die Instandstellungskosten, die Kosten einer allfälligen Ersatzbeschaffung sowie weitere Schadenersatzansprüche der AEW haftbar.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Vertragsänderungen

Dieser Vertrag kann nur durch eine schriftliche und von beiden Parteien gültig unterzeichnete Vereinbarung abgeändert werden.

6.2 Salvatorische Klausel

Werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht als ungültig oder als nicht rechtskräftig angesehen, so wird die Gültigkeit dieses

Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

6.3 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Aarau.

Der Mieter

Vorname Name

Für die AEW Energie AG

Aarau, Datum

Die Bevollmächtigten

Arian Rohs
Leiter Mobility Solutions

Vorname Name
Funktion